



Bodenkalk e.Gen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Kalksteinmehl - Kohlensaurer Kalk

Ausgabedatum:		15.05.17
Ersetzt Ausgabe vom:		30.01.11
1. Bezeichnung des Stoffes / des Gemisches und des Unternehmens		
1.1.	Bezeichnung des Stoffes oder des Gemisches, Produktbezeichnung, Handelsname	Kalziumkarbonat (CaCO ₃) (Kalkstein aus natürlichem Vorkommen) Kalksteinmehl, Kohlensaurer Kalk
1.2.	Verwendung des Stoffes / des Gemisches	- Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel - für Industrie und Umwelt - als mineralischer Rohstoff, Base, etc. Produktbezeichnungen: kohlensaurer Kalk, KoKa, Güllekalk, Güllekalk S, Graukalk, Stallkalk, Stallkalk KSM, Stallkalk mikrofein
1.3.	Bezeichnung des Unternehmens Hersteller/Lieferant Straße/Postfach Nat.-Kennz./PLZ/Ort Telefon Telefax Auskunft gebender Bereich Telefon Sachkundige Person Email	Bodenkalk e.Gen. Liebenauer Hauptstraße 34/2/3 A- 8041 Graz +43 316 715479 +43 316 715479 85 Forschung +43 664 1529720 Johannes Kamptner j.kamptner@bodenkalk.at
1.4.	Notrufnummer:	Vergiftungsinformationszentrale an der 1. Medizinischen Universitätsklinik, Währinger Gürtel 18-20, 1090 Wien: +43 / 1 / 406 43 43
2. Mögliche Gefahren		
2.1.	Einstufung:	-
2.2.	Andere Gefahren:	-
2.3.	Wirkungen und Symptome:	-
3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen		
3.1.	Chemische Charakterisierung	Calciumcarbonat (CaCO ₃)
	Reinheit	natürlich > 92 % CaCO ₃
	Einstufung	Nicht zutreffend
	R- Sätze	Nicht zutreffend
	Kennbuchstabe des Gefahrensymbols	Nicht zutreffend
	EINECS-Nummer	207-439-9
	CAS-Nummer	471-34-1
3.6.	Zusätzliche Hinweise	
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen		
4.1.	nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.	
4.2.	nach Hautkontakt: Mit Wasser Abwaschen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.	
4.3.	nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser (oder Salzlösung für Augen, Augenduschen) spülen (ca. 10 Minuten). Augen nicht trocken reiben, weil durch mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Immer Augenarzt konsultieren.	
4.4.	nach Verschlucken: Bei Bewusstsein Mund ausspülen und sofort ärztlichen Rat einholen.	
4.5.	Hinweise für den Arzt: Keine Langzeitwirkungen bekannt.	
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung		
5.1.	Geeignete Löschmittel: Produkt ist nicht brennbar.	
5.2.	aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Produkt ist nicht brennbar.	



Bodenkalk e.Gen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Kalksteinmehl - Kohlensaurer Kalk

5.3.	besondere Gefährdungen durch den Stoff oder das Gemisch selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase: Das Gemisch ist weder brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien. Zersetzung bei 900 °C in CaO u. CO ₂	
5.4.	Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung: keine besonderen Maßnahmen erforderlich.	
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung		
6.1.	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Schutzkleidung tragen.	
6.2.	Umweltschutzmaßnahmen: Gemisch trocken halten. Gemisch abdecken um Staubentwicklung zu vermeiden.	
6.3.	Reinigungsverfahren: Mechanisch und trocken aufnehmen.	
6.4.	Keinesfalls verwenden:	
7. Handhabung und Lagerung		
7.1.	Handhabung	
7.2.	Lagerung	
7.3.	Bestimmte Verwendung(en)	
8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung		
8.1.	Expositionsgrenzwerte	
8.2.	Begrenzung und Überwachung der Exposition	allgemeiner Staubgrenzwert 5 - 10 mg/m ³ alveolengängige Staubpartikel, 10 - 20 mg/m ³ einatembare Staubfraktion,
8.2.1.	Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz	
8.2.1.1.	Atemschutz	Staubentwicklung bei Handhabung vermeiden. Partikelfiltrierende Halbmaske oder Partikelfilter. Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte, partikelfiltrierende Staubmaske (z.B.: EN 149 FFP1) tragen.
8.2.1.2.	Handschutz	Hautschutzcreme, Handschuhe tragen,
8.2.1.3.	Augenschutz	Bei Staubentwicklung Schutzbrille tragen.
8.2.1.4.	Körperschutz	Nicht zutreffend
8.2.2.	Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Abluftsysteme mit Filter ausstatten. Einhaltung der Staubgrenzwerte nach AVV.
9. Physikalische und chemische Eigenschaften		
9.1.	Allgemeine Angaben	Pulver, stückig
9.1.1.	Aussehen	Grau, weiß bis beige, feucht
9.1.2.	Geruch	Geruchlos
9.2.	Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
9.2.1.	pH-Wert	Nicht zutreffend
9.2.2.	Flammpunkt	Nicht zutreffend
9.2.3.	Entzündlichkeit	Nicht zutreffend
9.2.4.	Explosionsgefahr	Nicht zutreffend
9.2.5.	Spezifisches Gewicht	T = 20 °C 2,74 g/cm ³
9.2.6.	Löslichkeit (in Wasser)	T = 20 °C 16 mg/l
9.3.	Sonstige Angaben	
9.3.1.	Schüttgewicht	0,8 - 1,5 g/cm ³
10. Stabilität und Reaktivität		
10.1.	Zu vermeidende Bedingungen	Nicht zutreffend
10.2.	Zu vermeidende Stoffe	Nicht zutreffend
10.3.	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Nicht zutreffend

11. Angaben zur Toxikologie	
	Hautverträglichkeit: Nicht zutreffend Augenverträglichkeit: Nicht zutreffend
12. Umweltspezifische Angaben	
12.1.	Ökotoxizität Nicht zutreffend



Bodenkalk e.Gen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Kalksteinmehl - Kohlensaurer Kalk

12.2.	Mobilität	Nicht zutreffend
12.3.	Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht zutreffend
12.4.	Bioakkumulationspotenzial	Nicht zutreffend
12.5.	Ergebnis der Ermittlung der PBP-Eigenschaften	Nicht zutreffend
12.6.	Andere schädliche Wirkungen	Nicht zutreffend
13. Hinweise zur Entsorgung		
13.1.	Produkt	
13.2.	Anmerkung: trocken aufgenommen weiter verwendbar	
14. Angaben zum Transport		
14.1.	ADR/RID (Straßenverkehr, Schienenverkehr)	Für diesen Verkehrsträger nicht klassifiziert.
14.1.1.	UN – Nummer	Für diesen Verkehrsträger nicht klassifiziert.
14.1.2.	Klasse	Für diesen Verkehrsträger nicht klassifiziert.
14.1.3.	Ordnungsgemäße Versandbezeichnung (Proper Shipping Name)	Für diesen Verkehrsträger nicht klassifiziert.
14.1.4.	Verpackungsgruppe (Packing Group)	Für diesen Verkehrsträger nicht klassifiziert.
14.1.5.	Sonstige einschlägige Angaben	
15. Rechtsvorschriften		
15.1.	Kennzeichnung gemäß RL 67/548/EWG und RL 1999/45/EG in der geltenden Fassung	
15.1.1.		
15.1.2.	R – Sätze: Nicht zutreffend	
15.1.3.	S – Sätze: Nicht zutreffend	
15.2.	Nationale Rechtsvorschriften:	
16. Sonstige Angaben		
16.1.	Weitere Informationen (z.B. Schulungshinweise, empfohlene Einschränkungen der Anwendungen): Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen. Der Verwender ist verantwortlich die Informationen in geeigneter Form dem Arbeitnehmer weiterzugeben.	
16.2.	Vergiftungsinformationszentrale Österreich	+ 43 01 40643430